

Stadt Tauberbischofsheim

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 zuletzt geändert am 24.03.2009 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 zuletzt geändert am 09.05.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 17.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Tauberbischofsheim vom 24.10.2001, zuletzt geändert am 23.09.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Widmung

wird in Abs. 1 nach Satz 3 als neuer Satz 4 eingefügt:

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

2. In § 11 Reihengräber

erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen oder die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

3. In § 12 Wahlgräber

erhält Abs. 1 folgende Fassung:

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

In Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

Nutzungsberechtigter ist der Antragsteller. Die Stadt kann aufgrund eines schriftlichen Antrages Ausnahmen zulassen.

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Ist bei einer späteren Zubettung in ein Wahlgrab die Mindestruhezeit von 25 Jahren bzw. 15 Jahren nicht mehr gegeben, so ist bei dieser und jeder weiteren Zubettung eine Verlängerungsgebühr für jedes fehlende Jahr zu entrichten, damit die in § 8 festgelegte Mindestruhezeit eingehalten wird. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Für die Erhebung der Gebühren sind die Gebührensätze am Tag der erstmaligen Verleihung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts maßgeblich.

4. In § 13a Gestaltungsvorschriften

erhält Abs. 4 Ziff. 3. folgende Fassung:

3. Grababdeckplatten bis zu 100% der Grabfläche, maximal innerhalb der seitlichen Abgrenzungen. Sie dürfen nicht auf oder an den seitlichen Abgrenzungen befestigt werden. Grababdeckplatten sind bei Einzelgräbern aus einem Stück zu fertigen.

5. In § 14 Genehmigungserfordernis

wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

- (5) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

6. In § 16 Unterhaltung

wird in Abs. 2 nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

7. § 23 Ordnungswidrigkeiten

erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
- 3. die Grabpflege entgegen § 19 vernachlässigt.
 - 4. Grabmale ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder abweichend der schriftlichen Genehmigung aufstellt.

8. In § 25 Gebührenschuldner

erhält Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
9. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 17.12.2010

Der Gemeinderat

Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr (€)
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	16,00
1.2	<u>Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller</u>	
1.21	Einzelfall	6,00
1.22	Befristete Zulassung für die Dauer eines Jahres	21,00
1.3	Befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege für die Dauer eines Jahres	21,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	52,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	<u>Bestattung</u>	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Flachgrab	588,00
2.12	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	835,00
2.13	von Personen unter 10 Jahren	358,00
2.14	von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	358,00
2.2	<u>Beisetzung von Aschen</u>	269,00
2.3	<u>Überlassung eines Reihengrabes</u>	624,00
2.4	<u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</u>	
2.41	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	1.337,50
2.42	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	2.675,00
2.43	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	1.337,50
2.44	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	2.675,00
2.45	Urnenwahlgrab, Einzelgrabfläche (2 Urnen)	525,00
2.46	Urnenwahlgrab, Doppelgrabfläche (4 Urnen)	1.050,00
2.47	Ehrengräber Bei der Abgabe von Ehrengräbern wird für die Dauer von 25 Jahren keine Gebühr erhoben	
2.48	<u>Erneute Verleihung für die Dauer einer Nutzungsperiode</u>	
2.48.1	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	1.337,50
2.48.2	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	2.675,00
2.48.3	Kurzwahlgrab, Einzelgrabfläche	1.337,50
2.48.4	Kurzwahlgrab, Doppelgrabfläche	2.675,00
2.48.5	Urnenwahlgrab, klein	525,00
2.48.6	Urnenwahlgrab, groß	1.050,00
2.48.7	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer wird je Jahr bei Wahlgrabstätten 1/25, bei Urnenwahlgrabstätten und Kinderwahlgrabstätten 1/15 der jeweiligen Nutzungsgebühr berechnet. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5	<u>anonymes Urnengrabfeld</u>	263,00
2.6	<u>zusätzliche Urne in ein Erdwahlgrab</u>	234,00
2.7	<u>Benutzung der Aussegnungs- und Leichenhalle</u>	
2.71	Benutzung der Aussegnungshalle	176,00
2.72	Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	72,00
2.73	Benutzung des Sektionsraumes	100,00